

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 8	Bielefeld, den 28. Oktober	1988
-------	----------------------------	------

Inhalt:

	Seite:		Seite:
Kollektenplan für das Jahr 1989	201	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Markus-Kirchengemeinde Buer-Hassel, Kirchenkreis Gelsenkirchen	211
Satzung des Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid, Plettenberg, Siegen und Wittgenstein	204	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Rummenohl, Kirchenkreis Lüdenscheid	211
Satzung für das Evangelische Familienbildungswerk „Nordhelle“ des Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid, Plettenberg, Siegen und Wittgenstein	206	Evangelische Beratungsstellen nach § 218 b Abs. 2 Nr. 1 StGB	211
Satzung des Kirchenkreises Dortmund-Mitte für den Arbeitsbereich „Aufgaben der Kirche in der Innenstadt“	208	Verwaltungsbildung und -fortbildung	212
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen – Hinweise zum ärztlichen Gebührenrecht –	209	Abschlußkolloquien für die Aufbauausbildung	214
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	210	Urkunde über die Neufestsetzung der Grenze zwischen den ev. Kirchengemeinden Gütersloh und Isselhorst im Bereich der Hofstelle Beerhorn	214
		Pfarrstellen mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst	214
		Persönliche und andere Nachrichten	215
		Neu erschienene Bücher und Schriften	218

Kollektenplan für das Jahr 1989

Landeskirchenamt
Az.: B 7-06

Bielefeld, den 12. 9. 1988

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat aufgrund eines Vorschlages des Kollektenausschusses den nachstehenden Kollektenplan für das Jahr 1989 festgesetzt.

Die Kollekten sind an den im Plan bestimmten Sonn- und Feiertagen in allen Predigtstätten im Hauptgottesdienst einzusammeln, auch dann, wenn dieser Gottesdienst nicht am Vormittag, sondern erst am Nachmittag oder am Abend stattfindet. **Die Verbindung des im Plan angegebenen Kollektenzwecks mit einem anderen Sammlungszweck ist nicht zulässig.** Für die einzelnen Kollekten gehen den Presbyterien besondere Empfehlungen zu.

Wenn besondere Gründe vorliegen, kann vom landeskirchlichen Kollektenplan abgewichen werden. An den Hauptfesttagen (Heiligabend, Weihnachten, Karfreitag, Ostern und Pfingsten) ist eine Abweichung nicht zulässig; dies gilt auch für die Sonntage Kantate und Erntedankfest. Die planmäßige Kollekte ist bei einer Abweichung vom landeskirchlichen Kollektenplan am nächsten Sonn- oder Feiertag, an dem kein besonderer Sammlungszweck im Plan vorgesehen ist, einzusammeln. **Beabsichtigt ein Presbyterium eine solche Verlegung einer Kollekte, so ist dazu vorher die Genehmigung des Superintendenten einzuholen.**

Die Kirchenleitung behält sich vor, an zwei Sonntagen, an denen im Kollektenplan kein besonderer Sammlungszweck vorgesehen ist, eine landeskirchliche Kollekte anzusetzen, wenn dringende Aufgaben dies erfordern.

Im übrigen beschließt das Presbyterium über die Zweckbestimmung der Kollekten an Sonn- und Feiertagen, für die eine landeskirchliche Kollekte nicht vorgesehen ist, der Kollekten an den Neben- und Wochengottesdiensten und der Kollekten in Bibelstunden und bei Amtshandlungen. Neben der Kollekte wird in jedem Gottesdienst für die Diakonie der Gemeinde durch Klingelbeutel oder Opferstock gesammelt.

Auf die Vorschriften des § 53 der Verwaltungsordnung weisen wir besonders hin.

Die Kollektenbeträge sind für jeden Monat gesammelt bis zum 10. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises und von dort bis zum 25. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Landeskirchenkasse abzuführen.

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Zweckbestimmung
1	1. Januar Neujahr	Für Ökumene und Auslandsarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland
2	8. Januar 1. Sonntag nach Epiphania	Für die Weltmission
3	15. Januar Lezter Sonntag nach Epiphania	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union im Bereich der DDR
4	22. Januar Septuagesimä	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
5	29. Januar Sexagesimä	Für die Frauenarbeit in Westfalen und die Ausbildung von Familienpflegerinnen und für besondere Aufgaben
6	5. Februar Estomihi	Für evangelische Heime für Kinder und Jugendliche und für den Osthilfefonds
7	12. Februar Invokavit	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
8	19. Februar Reminisere	Für Behinderte, besonders die offene Arbeit an psychisch Kranken
9	26. Februar Okuli	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
10	5. März Lätare	Für den Fonds der Kirchenleitung für Projekte mit Arbeitslosen
11	12. März Judika	Für die Diakonenanstalten in Westfalen
12	19. März Palmarum	Für Gehörlosen-, Blinden-, Krankenhaus- und Telefonseelsorge und für die Seelsorge an Binnenschifferfamilien
13	23. März Gründonnerstag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
14	24. März Karfreitag	Für „Brot für die Welt“
15	26. März Ostersonntag	Für die evangelische Frauenhilfe in Westfalen
16	27. März Ostermontag	Für die von Cansteinsche Bibelanstalt
17	2. April Quasimodogeniti	Für missionarisch-diakonische Einrichtungen für Frauen in besonderen Notlagen
18	9. April Miserikordias Domini	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
19	16. April Jubilare	Für die evangelische Jugendarbeit in Westfalen*)
20	23. April Kantate	Für die Förderung der evangelischen Kirchenmusik und für besondere kirchliche Aufgaben
21	30. April Rogate	Für die Weltmission
22	4. Mai Himmelfahrt	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
23	7. Mai Exaudi	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union im Bereich der DDR
24	14. Mai Pfingstsonntag	Für die Bibelverbreitung in der Welt
25	15. Mai Pfingstmontag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
26	21. Mai Trinitatis	Für den Dienst an Alkoholkranken
27	28. Mai 1. nach Trinitatis	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland
28	4. Juni 2. nach Trinitatis	Für die evangelische Straffälligenhilfe
29	11. Juni 3. nach Trinitatis	Für den Deutschen Evangelischen Kirchentag
30	18. Juni 4. nach Trinitatis	Für das Diakonische Werk der EKD
31	25. Juni 5. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
32	2. Juli 6. nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben der evangelischen Schulen und der kirchlichen Hochschulen in Bethel und Wuppertal
33	9. Juli 7. nach Trinitatis	Für die Kurheilfe für den Bereich der westfälischen Diakonie und für die Förderung der evangelischen Familienpflege

*) Falls an diesem Sonntag keine Konfirmation stattfindet, ist die Kollekte auf einen Konfirmationssonntag zu verlegen.

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Zweckbestimmung
34	16. Juli 8. nach Trinitatis	Für diakonische Aufgaben im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg (Region Ost)
35	23. Juli 9. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
36	30. Juli 10. nach Trinitatis (Israelsonntag)	Für die evangelische Schularbeit in den Ländern des Nahen Ostens und für die christlich-jüdische Zusammenarbeit
37	6. August 11. nach Trinitatis	Für den Dienst der Diakonissenmutterhäuser in Westfalen
38	13. August 12. nach Trinitatis	Für die Familienberatung und evangelischen Familienbildungsstätten
39	20. August 13. nach Trinitatis	Für die Bahnhofsmision in Westfalen
40	27. August 14. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
41	3. September 15. nach Trinitatis	Für die Ausländerarbeit in Westfalen
42	10. September 16. nach Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
43	17. September 17. nach Trinitatis	Für den Tag der Diakonie**)
44	24. September 18. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
45	1. Oktober Erntedankfest	Für bedürftige Kirchen in aller Welt
46	8. Oktober 20. nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union im Bereich der DDR
47	15. Oktober 21. nach Trinitatis	Für die Männerarbeit in Westfalen und für den Fonds der Kirchenleitung für Projekte mit Arbeitslosen
48	22. Oktober 22. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
49	29. Oktober 23. nach Trinitatis	Für diakonische Einrichtungen in der Westfälischen Diaspora und für den Evangelischen Bund
50	31. Oktober Reformationstag	Für das Gustav-Adolf-Werk der EKvW***)
51	5. November 24. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
52	12. November Drittletzter des Kirchenjahres	Für den Dienst an Suchtkranken, besonders an Drogenabhängigen
53	19. November Volkstrauertag	Für christliche Friedensdienste und für die Pflege von Kriegsgräbern
54	22. November Buß- und Bettag	Für den Dienst an Nichtseßhaften
55	26. November Ewigkeitssonntag	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union im Bereich der DDR
56	3. Dezember 1. Advent	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
57	10. Dezember 2. Advent	Für die Förderung der Altenhilfe, insbesondere der Ausbildung von Altenpflegern und -pflegerinnen
58	17. Dezember 3. Advent	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
59	24. Dezember 4. Advent Heiligabend	Für „Brot für die Welt“
60	25. Dezember Weihnachtsfest	Für den Dienst an Behinderten, besonders in Bethel, Volmarstein, Wittekindshof und im Evangelischen Johanneswerk
61	26. Dezember 2. Weihnachtsfeierntag	Für den Dienst an Umsiedlern, besonders im Durchgangwohnheim Massen und im Ludwig-Steil-Hof in Espelkamp
62	31. Dezember Silvester	Für die Förderung evangelischer Pflegevorschulen

***) Wird der Tag der Diakonie nicht an diesem Sonntag begangen, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

****) Wenn am 31. Oktober 1989 kein Gemeindegottesdienst stattfindet, ist die Kollekte am nächsten Sonntag, dem 5. November 1989, einzusammeln.

**Anregungen für die Sonntage,
an denen die Presbyterien oder die Kreissynoden bzw. Kreissynodalvorstände
den Kollektenzweck zu bestimmen haben:**

1. **für Aufgaben im Kirchenkreis, z. B.:**
 - für den Dienst an Arbeitslosen
 - für evangelische Krankenhäuser bzw. die Krankenhauseelsorge
 - für Werkstätten für Behinderte
 - für Patengemeinden in der DDR
 - für den Dienst an Blinden und Gehörlosen
 - für Einrichtungen der Binnenschiffermission
 - für sozialpädagogische Ausbildungsstätten in Trägerschaft eines diakonischen Werkes
 - für den Dienst an Umsiedlern

2. **für den Fonds der Kirchenleitung für Projekte mit Arbeitslosen**

	Evangelische Kirche v. Westfalen	Kto. 4301
	Altstädter Kirchplatz 5	Ev. Darlehns-genossenschaft Münster
	4800 Bielefeld 1	BLZ 40060104

3. **für „Brot für die Welt“**

	Diakonisches Werk der EKvW	Kto. 3535
	Friesenring 34	Ev. Darlehns-genossenschaft Münster
	4400 Münster	BLZ 40060104

4. **für die Weltmission**

	Vereinigte Evangelische Mission	Kto. 563 701
	Rudolfstraße 137/139	Ev. Darlehns-genossenschaft Münster
	5600 Wuppertal	BLZ 40060104

5. **für die Bibelmission**

	von Cansteinsche Bibelanstalt	Kto. 975 001
	Cansteinstraße 1	Ev. Darlehns-genossenschaft Münster
	4800 Bielefeld 14	BLZ 40060104

6. **für das Gustav-Adolf-Werk der EkvW**

	Lange Stiege 27	Kto. 101 101
	4420 Coesfeld	Ev. Darlehns-genossenschaft Münster
		BLZ 40060104

7. **für die Frauenmission Malche e. V.**

	Portastraße 8	Kto. 41771-305
	4953 Porta Westfalica	Postgiroamt Hannover
		BLZ 250 10030

8. **für die Arbeitsgemeinschaft MBK**

	Hermann-Löns-Straße 14	Kto. 840801
	4902 Bad Salzuflen 1	Ev. Darlehns-genossenschaft Münster
		BLZ 40060104

9. **für die Kindernothilfe**

	Kindernothilfe e. V.	Kto. 1920-432
	Düsseldorfer Landstraße 180	Postgiroamt Essen
	4100 Duisburg 28	BLZ 36010043

10. **für den Sonderfonds des Antirassismusprogramms des ÖRK**

	Ökumenischer Rat der Kirchen	Kto. 4301
	Postfach 66	Ev. Darlehns-genossenschaft Münster
	150, route de Ferney	BLZ 40060104
	1211 Genf 20, Schweiz	Kontoinhaber: Landeskirchenkasse

**Satzung des Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Iserlohn,
Lüdenscheid, Plettenberg, Siegen und Wittgenstein**

§ 1

Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband errichtet, unterhält und betreibt gemeinsam die Evangelische Tagungsstätte „Haus Nordhelle“.

2. „Haus Nordhelle“ dient den Kirchenkreisen des Verbandes, deren Gemeinden, deren Gruppen und kirchlichen Werken als Tagungs- und Freizeitsstätte. In ihr soll der Glaube an den lebendigen Christus als den Herrn der Welt in Verkündigung, Gemeinschaft und Dienst so Gestalt gewinnen, daß daraus Kraft zur Nachfolge, Bereitschaft zu christ-

licher Verantwortung und ein Zeugnis in der Welt erwächst.

„Haus Nordhelle“ ist zugleich Stätte kirchlicher Bildungsarbeit und hat die Aufgabe, Ort der Begegnung und des Gesprächs mit den verschiedenen Gruppen der Gesellschaft zu sein. Die Tagungsstätte „Haus Nordhelle“ des Kirchenkreisverbandes dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der jeweils geltenden Abgabenordnung, insbesondere der Durchführung von Freizeiten, Kursen und anderen

Veranstaltungen kirchlicher Bildungsarbeit. Der Kirchenkreisverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Kirchenkreisverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kirchenkreisverbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Kirchenkreisverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Kirchenkreisverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Kirchenkreisverbandes an die ihn tragenden Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid, Plettenberg, Siegen und Wittgenstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Die Aufteilung des Vermögens erfolgt in dem Verhältnis, in dem das Kirchensteueraufkommen der Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid, Plettenberg, Siegen und Wittgenstein im Jahr der Auflösung des Kirchenkreisverbandes zueinandersteht.

3. Dem Verband können weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 2

Organe des Verbandes

Die Rechte und die Aufgaben des Verbandes werden von der Verbandsvertretung und von dem Verbandsvorstand wahrgenommen.

§ 3

Die Verbandsvertretung

1. Der Verbandsvertretung gehören entsandte (a) und berufene (b) Mitglieder an.

- a) Dreiundzwanzig Mitglieder entsenden die beteiligten Kreissynoden aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils vier Jahren, nämlich die Kreissynode Iserlohn sechs, die Kreissynode Lüdenscheid vier, die Kreissynode Plettenberg drei, die Kreissynode Siegen sieben, die Kreissynode Wittgenstein drei Mitglieder.

Je eines dieser Mitglieder wird auf Vorschlag der beteiligten Kreissynodalvorstände entsandt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

- b) Bis zu fünf weitere Mitglieder beruft der Verbandsvorstand gemäß § 7 (1 c) des Verbandsgesetzes. Zu den berufenen Mitgliedern sollen der Leiter der Evangelischen Tagungsstätte „Haus Nordhelle“ sowie Vertreter der Öffentlichkeit und Fachleute aus den Arbeitsbereichen des Verbandes gehören.

2. Die Verbandsvertretung wird alsbald nach den allgemeinen Presbyterwahlen für die Dauer einer Wahlperiode neu gebildet.

3. Scheidet ein entsandtes oder berufenes Mitglied vorzeitig aus der Verbandsvertretung aus, so ist für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger zu bestellen.

§ 4

Aufgaben der Verbandsvertretung

1. Der Verbandsvertretung obliegt

- a) die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsvertretung auf die Dauer von jeweils vier Jahren,
- b) die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes,
- c) die Durchführung der Arbeit im Rahmen dieser Verbandssatzung,
- d) die Feststellung des Haushaltsplans und des Stellenplans des Verbandes,
- e) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Übernahme weiterer von den beteiligten Kreissynoden dem Verband übertragener Aufgaben,
- g) die Beschlußfassung über Änderungen der Verbandssatzung.

2. Die Verbandsvertretung wird von ihrem Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr zu Verhandlungen zusammengerufen; die Verbandsvertretung ist binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt.

§ 5

Der Vorstand

1. Dem Verbandsvorstand gehören neun, von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils vier Jahren gewählte Mitglieder an.

2. Je eines dieser Mitglieder wird auf Vorschlag der beteiligten Kreissynodalvorstände gewählt.

§ 6

Geschäftsführung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für die Geschäftsführung des Verbandes zuständig, soweit nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist.

2. Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden mindestens vierteljährlich zu Verhandlungen zusammengerufen. Er ist innerhalb von acht Tagen einzuberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt.

3. Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

4. Urkunden, in denen für den Verband rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern unter Beifügung des Verbandssiegels zu unterzeichnen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

5. Für die Geschäftsführung des Vorstandes erläßt die Verbandsvertretung eine Geschäftsordnung, die unter anderem gewährleisten soll, daß die Inanspruchnahme der Tagungsstätte durch die fünf Kirchenkreise deren finanzieller Beteiligung entspricht.

§ 7

Ausschüsse

1. Der Verbandsvorstand kann zu seiner Beratung Ausschüsse bilden.
2. Den Ausschüssen können auch Gemeindeglieder angehören, die nicht Mitglieder eines Leitungsorgans im Bereich der beteiligten Kirchenkreise sind und nicht im Bereich des Kirchenkreisverbandes ihren Wohnsitz haben.

§ 8

Mitarbeiter des Verbandes

1. Wird für die Evangelische Tagungsstätte „Haus Nordhelle“ ein theologischer Leiter berufen, so soll dieser Inhaber einer Verbandspfarrstelle sein.
2. Die Verbandsvertretung kann mit Zustimmung von mindestens vier Kreissynodalvorständen weitere für die Arbeit des Verbandes notwendige Stellen errichten.
Die Mitarbeiter werden vom Verbandsvorstand berufen.
3. Für die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen (Pastorinnenstellen) des Verbandes gelten die Bestimmungen über die Errichtung und Besetzung kreiskirchlicher Pfarrstellen der Evangelischen Kirche von Westfalen sinngemäß.

§ 9

Verhandlungen

1. Auf die Verhandlungen der Organe des Verbandes sowie der Ausschüsse finden die Bestimmungen der Kirchenordnung sinngemäß Anwendung.
2. Für die Feststellung der Beschlußfähigkeit gilt Artikel 67 KO; für die Abstimmung gilt Artikel 69 KO sinngemäß.
3. Auf die Geschäftsführung und auf die Verwaltung des Verbandes findet die Verwaltungsordnung der EKvW sinngemäß Anwendung.

§ 10

Finanzierung

1. Die beteiligten Kirchenkreise stellen die für die Arbeit des Verbandes erforderlichen Mittel bereit. Dabei ist der von der Verbandsvertretung festgestellte und von mindestens vier der Kreissynodalvorstände genehmigte Haushaltsplan maßgebend.
2. Die finanzielle Beteiligung der Kirchenkreise erfolgt im Verhältnis des jährlichen Kirchensteueraufkommens der fünf Kirchenkreise.

3. Beschlüsse über die Aufnahme von Krediten oder Darlehen bedürfen der Zustimmung von mindestens vier der beteiligten Kreissynodalvorstände.

§ 11

Rechnungsprüfung

Die Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung des Verbandes gemäß den gesetzlichen Bestimmungen wird dem Rechnungsprüfungsausschuß und dem Rechnungsprüfer des Kirchenkreises Lüdenscheid übertragen.

§ 12

Entscheidung bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und den beteiligten Kirchenkreisen oder zwischen den Verbandsorganen über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis entscheidet auf Antrag das Landeskirchenamt. Gegen seine Entscheidung kann binnen eines Monats die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen angerufen werden. Diese entscheidet endgültig.

§ 13

Satzungsänderungen

Beschlüsse über eine Änderung der Verbandsaufgaben und der Verbandsatzung erfordern, daß zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung anwesend sind, und daß zwei Drittel ihrer anwesenden Mitglieder zustimmen. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

§ 14

Schlußbestimmung

Diese Satzung tritt am 1. 4. 1987 in Kraft.
Plettenberg, den 21. 11. 1987

Für den Verbandsvorstand:

(L.S.) Ubrig, Vorsitzender
 Ebmeier, Mitglied
 Krause, Mitglied

In Verbindung mit dem Beschluß der Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid, Plettenberg, Siegen und Wittgenstein vom 6. Januar 1987, Beschluß-Nr. 6 a, kirchenaufsichtlich genehmigt.
Bielefeld, den 16. August 1988

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Schlemmer
Az.: 32578/II/Kirchenkreisverband I

**Satzung für das Evangelische Familienbildungswerk „Nordhelle“
des Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid,
Plettenberg, Siegen und Wittgenstein**

§ 1

Träger

1. Der Kirchenkreisverband der Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid, Plettenberg, Siegen und

Wittgenstein, wie er sich nach seiner Satzung vom 1. April 1974 konstituiert hat, ist Träger des Evangelischen Familienbildungswerks „Nordhelle“.

2. Das Evangelische Familienbildungswerk

„Nordhelle“ nimmt seine Aufgaben im Rahmen des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß der zur Zeit geltenden Fassung vom 8. Februar 1980 wahr.

3. Sitz des Evangelischen Familienbildungswerks „Nordhelle“ ist die Evangelische Tagungs- und Bildungsstätte „Haus Nordhelle“ in Meinerzhagen-Valbert.

4. Der Kirchenkreisverband legt die Grundsätze für die Arbeit des Evangelischen Familienbildungswerks „Nordhelle“ fest. Im Rahmen dieser Grundsätze gestaltet das Evangelische Familienbildungswerk selbständig sein Veranstaltungsangebot. Alle wichtigen Entscheidungen des Trägers, die das Evangelische Familienbildungswerk „Nordhelle“ betreffen, erfolgen nach Anhörung des Leiters des Evangelischen Familienbildungswerks.

5. Der Leiter des Evangelischen Familienbildungswerks ist den Organen des Kirchenkreisverbandes gemäß der oben genannten Satzung vom 1. April 1974 verantwortlich.

§ 2

Zweck

1. Das Evangelische Familienbildungswerk „Nordhelle“ trägt, initiiert und fördert die Arbeit der Familienbildung in den beteiligten Kirchenkreisen. Dies geschieht schwerpunktmäßig durch Internatsveranstaltungen in der Evangelischen Tagungs- und Bildungsstätte „Haus Nordhelle“ des Kirchenkreisverbandes, aber auch durch Kursangebote in den Kirchenkreisen.

2. In Ausübung seines Auftrages will das Evangelische Familienbildungswerk „Nordhelle“ einen Beitrag dazu leisten, daß Menschen mit ihren Familien in organisierten Lernvorgängen zur sinnvollen Gestaltung des eigenen Lebens und des gesellschaftlichen Miteinanders befähigt werden. Das Evangelische Familienbildungswerk „Nordhelle“ ist als Bildungsarbeit der Kirche in seinen Grundsätzen ausgerichtet an der befreienden und verpflichtenden Christusbotschaft des Evangeliums.

§ 3

Der Leiter

1. Der Leiter des Evangelischen Familienbildungswerks wird vom Vorstand des Kirchenkreisverbandes berufen.

2. Der Leiter ist für die Arbeit des Evangelischen Familienbildungswerks „Nordhelle“ verantwortlich. Er ist Vorgesetzter der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter sowie der sonstigen Mitarbeiter.

§ 4

Mitarbeiter

1. Über die Errichtung von Planstellen für Mitarbeiter befindet die Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes.

2. Anstellungen werden nach Anhörung des Leiters des Evangelischen Familienbildungswerks

von dem Vorstand des Kirchenkreisverbandes vorgenommen.

3. Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben für die ordnungsgemäße Planung und Durchführung der Lehrveranstaltungen verantwortlich.

4. Für hauptamtliche Mitarbeiter werden Arbeitsvertrag und Dienstanweisung nach Anhörung des Leiters vom Vorstand des Kirchenkreisverbandes beschlossen.

5. Nebenberufliche Mitarbeiter werden gegen Honorar durch den Leiter im Rahmen des für die Arbeit des Evangelischen Familienbildungswerks aufgestellten Haushaltsplans eingesetzt. Den nebenberuflichen Mitarbeitern wird Gelegenheit gegeben, bei der bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mitzuwirken.

6. In jedem Semester wird mindestens einmal der Mitarbeiterkonvent einberufen, in dem die Mitarbeiter die Arbeit des Evangelischen Familienbildungswerks „Nordhelle“ beraten und miteinander abstimmen. Die Vertretung der Mitarbeiter richtet sich nach den Bestimmungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes in der Ev. Kirche von Westfalen.

§ 5

Teilnehmer

1. Den Teilnehmern in Internatsveranstaltungen und in Kursen wird Gelegenheit gegeben, im Teilnehmerbeirat ihre Anregungen für die bedarfsgerechte Planung und Durchführung der Lehrveranstaltungen zum Ausdruck zu bringen.

2. Soweit Kurse durchgeführt werden, die sich über mindestens zehn Wochen erstrecken, wird für jeden Lehrgang innerhalb der ersten vier Wochen ein Kurssprecher und dessen Stellvertreter gewählt. Der Kurssprecher nimmt die Interessen der Kursteilnehmer gegenüber dem Kursleiter und der Bildungseinrichtung wahr.

§ 6

Haushalt

Die Arbeit des Evangelischen Familienbildungswerks „Nordhelle“ geschieht im Rahmen des von der Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes aufgestellten Haushaltsplans.

§ 7

Gemeinnützigkeit

1. Das Evangelische Familienbildungswerk „Nordhelle“ des Kirchenkreisverbandes dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der jeweiligen Abgabenordnung, insbesondere der Durchführung von Freizeiten, Kursen und anderen Veranstaltungen kirchlicher Familienbildungsarbeit. Der Kirchenkreisverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Kirchenkreisverbandes dürfen nur für die

satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kirchenkreisverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kirchenkreisverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Kirchenkreisverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Kirchenkreisverbandes an die ihn tragenden Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid, Pettenberg, Siegen und Wittgenstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Die Aufteilung des Vermögens erfolgt in dem Verhältnis, in dem das Kirchensteueraufkommen der Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid, Pettenberg, Siegen und Wittgenstein im Jahr der Auflösung des Kirchenkreisverbandes zueinandersteht.

Diese Satzung tritt mit dem 1. 4. 1987 in Kraft.

Plettenberg, den 21. 11. 1987

Für den Verbandsvorstand:

(L.S.) Ubrig, Vorsitzender
Voskuhl, Mitglied
Ebmeier, Mitglied

In Verbindung mit dem Beschluß der Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes Iserlohn, Lüdenscheid, Pettenberg, Siegen und Wittgenstein vom 6. Januar 1987, Beschluß-Nr. 6 b, kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 16. August 1988

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Schlemmer
Az.: 32578/III/Kirchenkreisverband I

**Satzung des Kirchenkreises Dortmund-Mitte
für den Arbeitsbereich „Aufgaben der Kirche in der Innenstadt“**

Vom 22. Juni 1988

1. Im Kirchenkreis Dortmund-Mitte wird der besondere Arbeitsbereich „Aufgabe der Kirche in der Innenstadt“ gebildet. Die Arbeit geschieht in enger Kooperation mit der St. Marien-Kirchengemeinde, der St. Petri-Kirchengemeinde, der St. Reinoldi-Kirchengemeinde und den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund.
2. Der Arbeitsbereich „Aufgaben der Kirche in der Innenstadt“ soll die Möglichkeiten einer missionarischen Präsenz in der Innenstadt erkennen und wahrnehmen. Im Rahmen dieses Auftrages hat der Arbeitsbereich insbesondere folgende Aufgaben:
 - Einrichtung und Betrieb einer Informations- und Kontaktstelle im Bereich der St. Petri-Kirchengemeinde,
 - Koordinierung der Gottesdienst-Angebote in den Innenstadtkirchen,
 - Planung und Entwicklung eines zentralen Veranstaltungsortes für stadtbezogene Veranstaltungen der Referate, Dienste und Werke der Vereinigten Kirchenkreise unter besonderer Berücksichtigung der Möglichkeiten des Reinoldinums,
 - Aufbau und Begleitung eines Kreises von ehrenamtlichen Mitarbeitern für den Arbeitsbereich,
 - Kontaktpflege und Abstimmung mit den ökumenischen Partnern des Arbeitsbereiches.
3. Unbeschadet der Leitungskompetenz des Kreissynodalvorstandes wird gemäß Artikel 100 Abs. 2 KO zur Leitung des Arbeitsbereiches ein ständiger Ausschuß der Kreissynode (Kuratorium) gebildet. Das Kuratorium hat bis zu 14 Mitglieder.

Von den Mitgliedern des Kuratoriums werden

- 2 Mitglieder auf Vorschlag des Presbyteriums der St. Marien-Kirchengemeinde,
- 2 Mitglieder auf Vorschlag des Presbyteriums der St. Petri-Kirchengemeinde,
- 2 Mitglieder auf Vorschlag des Presbyteriums der St. Reinoldi-Kirchengemeinde,
- 2 Mitglieder auf Vorschlag des Kreissynodalvorstandes,
- 3 Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund

von der Kreissynode berufen. Von den Vorgesetzten muß jeweils eine Person dem vorschlagenden Organ angehören.

Dem Kuratorium gehört ferner an der Inhaber der St. Petri-Pfarrstelle mit dem kreissynodalen Auftrag „Missionarische Präsenz in der City“.

Das Kuratorium hat die Möglichkeit, bis zu zwei Mitglieder zu kooptieren.

Das Kuratorium wird entsprechend der Amtszeit der Kreissynode für vier Jahre berufen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Kuratorium aus seiner Mitte gewählt.

4. Personelle Ausstattung

- Vor der Besetzung der St. Petri-Pfarrstelle mit dem kreissynodalen Auftrag „Missionarische Präsenz in der City“ soll das Kuratorium unbeschadet der Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen angehört werden. Die Beschreibung von Umfang und Inhalt des kreissynodalen Auftrags erfolgt im Benehmen mit dem Kuratorium.

- Vor der Einweisung eines Pastors im Hilfsdienst in eine beim Kirchenkreis eingerichtete ständige Stelle mit dem Aufgabenbereich „Missionarische Präsenz in der City“ wird das Kuratorium vom Kreissynodalvorstand angehört. Die Erstellung der Anlage zur Dienstordnung erfolgt vom KSV im Benehmen mit dem Kuratorium.
 - Anstellungen weiterer Mitarbeiter erfolgen auf der Grundlage des von der Kreissynode nach Anhörung des Kuratoriums verabschiedeten Stellenplanes durch den Kreissynodalvorstand auf Vorschlag des Kuratoriums.
5. Der für den Arbeitsbereich „Aufgaben der Kirche in der Innenstadt“ anfallende Finanzbedarf wird unter Berücksichtigung der zweckgebundenen Einnahmen (Vereinigte Kirchenkreise Dortmund) im Haushaltsplan des Kirchenkreises Dortmund-Mitte ausgewiesen.

Das Kuratorium kann im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel Finanzentscheidungen für den Arbeitsbereich „Aufgaben der Kirche in der Innenstadt“ treffen. Die Anordnungsbefugnis für die Zahlungen dieses Arbeitsbereiches wird dem Vorsitzenden des Kuratoriums übertragen.

6. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten im übrigen die Bestimmungen der Kreissatzung des Kirchenkreises Dortmund-Mitte vom 4. Oktober 1981 in der jeweils geltenden Fassung.

Das Kuratorium führt seine Geschäfte nach den entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kirchenkreises Dortmund-Mitte.

7. Die Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Dortmund, den 10. August 1988

Kreissynodalvorstand

(L. S.) Dr. von Stieglitz Kleinert

In Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-Mitte vom 20. Juni 1988 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 16. August 1988

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Winterhoff

Az.: 32050/Dortmund-Mitte I

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen – Hinweise zum ärztlichen Gebührenrecht –

Landeskirchenamt
Az.: 36316/88/B 9–23

Nachstehend geben wir den Runderlaß des Finanzministers vom 21. 7. 1988 – B – 3100 – 3.1.6 – IV A 4 (MBl. NW. Nr. 56 vom 24. August 1988 Seite 1224) mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen Hinweise zum ärztlichen Gebührenrecht

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1988 –
B 3100 – 3.1.6 – IV A 4

Mein RdErl. v. 14. 3. 1988 (SMBL. NW. 203204) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 des Vorspruchs werden die Worte „vom 12. November 1982 (BGBl. I S. 1522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1680)“ durch die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1988 (BGBl. I S. 818)“ ersetzt.
2. In Satz 3 des Vorspruchs werden die Worte „§ 1 Abs. 3 GOÄ“ durch die Worte „§ 1 Abs. 2 GOÄ“ ersetzt.
3. In Nummer 1 werden im Klammerzitat des vorletzten Satzes die Worte „Nr. 2667“ durch die Worte „Nr. 2382“ ersetzt.
4. In Nummer 1 wird der letzte Satz gestrichen.
5. In Nummer 1.1 letzter Halbsatz werden die Worte „Nummer 3“ durch die Worte „Nummer 3.2“ ersetzt.
6. Nummer 1.3 erhält folgende Fassung:
1.3 Das in der bis zum 30. 6. 1988 geltenden Fassung der GOÄ enthaltene Bemessungskriterium „örtli-

Bielefeld, den 14. 9. 1988

che Verhältnisse“ ist weggefallen. Das Kriterium darf daher bei der Bemessung der Gebühren für nach dem 30. 6. 1988 erbrachte Leistungen nicht mehr berücksichtigt werden.

7. In Nummer 1.7 werden die Worte „§ 12 Abs. 2 Satz 3 GOÄ“ durch die Worte „§ 12 Abs. 3 Satz 2 GOÄ“ ersetzt.
8. In Nummer 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Bestandteil“ die Worte „oder eine besondere Ausführung“ eingefügt.
9. Nummer 2.4 letzter Spiegelstrich wird wie folgt geändert:
 - a) in Absatz 1 Satz 2 erhält das Klammerzitat folgende Fassung: „(Nr. 280, 281, 283 und 284)“;
 - b) die beiden letzten Absätze erhalten folgende Fassung:

Gesondert berechnungsfähig sind Infusionen, die zur Behebung einer Komplikation während eines Narkoseverfahrens erforderlich werden; der Ansatz von Infusionsgebühren bedarf insoweit grundsätzlich einer einzelfallbezogenen Erläuterung. Sofern der Anästhesist neben der Narkose- bzw. Anästhesiegebühr nicht mehr als eine Infusionsgebühr nach Nr. 281, 283 oder 284 in Rechnung stellt, kann auf eine Erläuterung verzichtet werden. Werden in diesem Zusammenhang Arzneimittel (nicht jedoch Anästhetika, Anästhesieadjuvantien, Anästhesieantidotien) in das liegende Infusionssystem (als parenteralem Katheter) eingebracht,

kann diese Leistung ab 1. 7. 1988 nach Nr. 257 abgerechnet werden; das eingebrachte Medikament ist in der Rechnung anzugeben.

EKG-Leistungen sind ausnahmsweise neben der Narkose- bzw. Anästhesiegebühr berechnungsfähig, wenn sie während der Narkose wegen eines drohenden oder eingetretenen Zwischenfalles notwendig werden und deshalb einer **EKG-Registrierung** bedürfen.

10. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

3 **Gebühren für andere Leistungen (§ 6 GOÄ)**

3.1 Nach § 6 Abs. 1 GOÄ sind Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen, Hals-Nasen-Ohrenärzte oder Chirurgen, die Leistungen nach dem Gebührenverzeichnis für zahnärztliche Leistungen – Anlage zur Gebührenordnung für Zahnärzte vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316) – erbringen, verpflichtet, ihre Vergütungen nach den Vorschriften der Gebührenordnung für Zahnärzte zu berechnen.

3.2 Nach § 6 Abs. 2 GOÄ können selbständige ärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis der GOÄ nicht aufgenommen sind, entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses berechnet werden. Ein Bedarf für eine derartige Analogbewertung besteht nur für solche ärztlichen Leistungen, die auf einer Fortentwicklung von medizinischer Wissenschaft und Praxis beruhen. Vermeintliche Lücken im Gebührenverzeichnis oder anderweitige Auffassungen über den Wert einer ärztlichen Leistung rechtfertigen keine analoge Bewertung.

Beispiele:

- Für prae- und postoperative **Aufklärungsgespräche** ist der analoge Ansatz einer Gebühr nach Nr. 804 oder 806 nicht zulässig.
- Für eine **arthroskopische Meniskusoperation** verbietet sich der Ansatz einer Analoggebühr neben oder anstelle der Gebühr nach Nr. 2117, weil es sich insoweit nur um eine andersartige Technik zur Erbringung des Leistungsinhalts dieser Gebührennummer handelt. Neben der Gebühr nach Nr. 2117 können insbesondere Gebühren nach Nr. 3300 und 2136 für die arthroskopische Operation nicht gesondert berechnet werden. Eine Video-Aufzeichnung, die zur Durchführung des Eingriffs selbst und nicht nur zu Dokumentationszwecken vorgenommen wird, kann analog nach Nr. 5030, nicht aber analog nach Nr. 5082 abgerechnet werden. Das Anlegen einer Wundsekret drainage (Nr. 2032) während des Eingriffs ist grundsätzlich Bestandteil der Hauptleistung „Meniskusoperation“. Der Ansatz

der Nr. 2119 neben der Nr. 2117 setzt einen gesonderten arthroskopischen Eingriff zur Entfernung freier Gelenkkörper aus dem Kniegelenk voraus; das gilt für eine Synovektomie nach Nr. 2112 entsprechend. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen muß vom Rechnungsaussteller dargelegt werden.

Für eine **diagnostische Arthroskopie** ist die Nr. 3300 nur berechnungsfähig, wenn sie von der arthroskopischen Operation zeitlich unabhängig ist.

- Eine **Lichtkoagulation zur Verhinderung einer Netzhautablösung** ist auch dann nach Nr. 1365 abzurechnen, wenn die Leistung mit einem technisch weiterentwickelten Gerät, dem sog. „Grünen Argonlaser“, erbracht wird. Auch hier kann das durch eine neue Technik aufwendigere Verfahren, das sich lediglich als besondere Ausführung einer im Gebührenverzeichnis bereits bewerteten Leistung (§ 4 Abs. 2 Satz 3 GOÄ) darstellt und deshalb einer Analogbewertung nicht zugänglich ist, ggf. nur durch den Ansatz einer den Schwellenwert übersteigenden Gebühr abgegolten werden.

11. Nummer 5.1 erhält folgende Fassung:

5.1 **Besuchsgebühren** nach den Nrn. 5 bis 8 des Gebührenverzeichnisses dürfen von Krankenhaus- und Belegärzten für Besuche im Krankenhaus nicht berechnet werden. Entsprechendes gilt für **Wegegeld** nach § 8 GOÄ; es kann nur liquidiert werden, wenn ein Arzt zur Ausübung seiner ärztlichen Tätigkeit einen Patienten an einem Ort aufsucht, an dem er üblicherweise nicht seiner beruflichen Tätigkeit nachgeht. Die übliche Arbeitsstätte eines Krankenhausarztes sind die Einrichtungen des Krankenhauses. Für Fahrten zu diesen Einrichtungen kann der Arzt daher kein Wegegeld berechnen. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Arzt das Krankenhaus während oder außerhalb seiner regelmäßigen Dienstzeit aufsucht. Das vorstehend Gesagte gilt sinngemäß für Belegärzte.

Soweit niedergelassene Ärzte oder Ärzte anderer Krankenhäuser vom Krankenhaus oder vom behandelnden Krankenhausarzt regelmäßig zum Konsilium oder zur Mitbehandlung gerufen werden, kommt die Berechnung von Besuchsgebühren und Wegegeld grundsätzlich nicht in Betracht, weil die Tätigkeit dieser Ärzte mit der belegärztlichen Tätigkeit vergleichbar ist.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1988 S. 1224.

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Landeskirchenamt
Az.: 36315/88/B 9–23

Bielefeld, den 14. 9. 1988

Nachstehend geben wir den Runderlaß des Finanzministers vom 13. 7. 1988 – B – 3100 – 3.1.6 – IV A 4 (MBl. NW. Nr. 55 vom 22. August 1988 Seite 1206) mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

RdErl. d. Finanzministers vom 13. 7. 1988 – B 3100 – 3.1.6 – IV A 4

Mein RdErl. v. 30. 4. 1986 (SMBl. NW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister mit Wirkung vom 1. Juli 1988 aufgehoben

– MBl. NW. 1988 S. 1206.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Markus-Kirch- gemeinde Buer-Hassel, Kirchenkreis Gelsenkirchen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 7. 9. 1988
Az.: 37155/Buer-Hassel-Markus 9

Die am 1. Januar 1961 durch Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Buer-Hassel entstandene Evangelische Markus-Kirchengemeinde Buer-Hassel (KABl. 1960 S. 180) führt nunmehr folgendes Siegel:



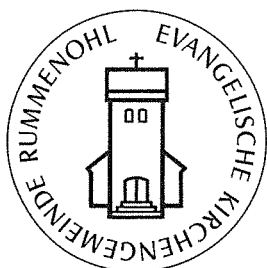
Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Rummenohl, Kirchenkreis Lüdenscheid

Landeskirchenamt Bielefeld, den 6. 9. 1988
Az.: 34698/Rummenohl 9

Die am 1. April 1923 aus Teilen der Evangelischen Kirchengemeinde Breckerfeld, der Evangelischen Kirchengemeinde Dahl, der Evangelischen Kirchengemeinde Schalksmühle und der Evangelischen Kirchengemeinde Hülscheid-Heedfeld gebildete Evangelische Kirchengemeinde Rummenohl (KABl. 1923 S. 121) führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Evangelische Beratungsstellen nach § 218 b Abs. 2 Nr. 1 StGB

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 9. 1988
Az.: C 17-09/7

Nachstehend werden die nach § 218 b Abs. 2 Nr. 1 StGB vom 1. 9. 1988 anerkannten evangelischen Beratungsstellen entsprechend den Richtlinien der EKvW für die Anerkennung evangelischer Beratungsstellen nach § 218 b Abs. 2 Nr. 1 SBtG vom 26. 11. 1980 (KABl. 1981 Seite 50) bekanntgegeben:

Bielefeld Anerkannt seit:

Ev. Gemeindedienst 15. 2. 1977
Schildescher Str. 101–103
4800 Bielefeld 1
Tel.: 0521/801–2712
2720
2713

Bocholt 29. 3. 1977

Diakonisches Werk Bocholt
Leopldstr. 3
4290 Bocholt
Tel.: 02871/8738

Dorsten 21. 12. 1976

Gemeindedienst für Diakonie
Ahornstr. 4
4270 Dorsten 21
Tel.: 02362/62159

Ennepetal 21. 6. 1977

Ev. Beratungsstelle für Kinder,
Jugendliche und Erwachsene
Kirchstr. 49
5828 Ennepetal 1
Tel.: 02333/71993

Gelsenkirchen als Modell-Bs
durch Bund.
Durch die EKvW
am 14. 12. 1976
Ev. Beratungsstelle für Ehe-
und Lebensfragen
Schwangerschaftskonflikt-
beratung
Urbanusstr. 13 c
4650 Gelsenkirchen-Buer
Tel.: 0209/37344
37345

Gronau 29. 3. 1977

Beratungsstelle für Ehe-,
Familien- und Lebensfragen
Schwangerschaftskonflikt-
beratung
Gildehauser Str. 67
4432 Gronau
Tel.: 02562/4834

Gütersloh 1. 7. 1986

Beratungsstelle für Kinder,
Jugendliche und Eltern
Moltkestr. 8
4830 Gütersloh
Tel.: 05241/12562

Hagen Beratungsstelle für Schwangerschaftskonflikte und Familienplanung, Ehe- und Partnerprobleme Buschestr. 33 5800 Hagen 1 Tel.: 02331/331098	Anerkennung durch Bund. Durch die EKvW am 14. 12. 1976	Soest Beratungsstelle für Frauen im Schwangerschaftskonflikt Martha-Velthaus-Hamm Probst-Nübel-Str. 5 4770 Soest Tel.: 02921/17038 39	1. 7. 1988
Hamm Diakonisches Werk Martin-Luther-Str. 27 b 4700 Hamm 1 Tel.: 02381/1420	8. 3. 1977	Unna Diakonisches Werk im Kirchenkreis Unna Dürerstr. 3 4750 Unna Tel.: 02303/21013	24. 5. 1977
Herford Diakonisches Werk Auf der Freiheit 25 4900 Herford Tel.: 05221/59980	15. 2. 1977	Bad Oeynhausen (Nebenstelle von Minden) Kaiserstr. 12 4970 Bad Oeynhausen Tel.: 05731/29840	siehe Minden
Herne Sozialer Dienst Mütterhilfe der Ev. Frauenhilfe in Westfalen e. V. in Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk Herne Heinrich-Schütz-Str. 22 4690 Herne 1 Tel.: 02323/6584	12. 7. 1977	Kamen (Nebenstelle von Unna) Diakonisches Werk des Kirchenkreises Unna Sozialdienst Weiße Str. 20 4708 Kamen Tel.: 02307/7871	24. 5. 1977
Meschede Sozialer Dienst Mütterhilfe der Ev. Frauenhilfe in Westfalen e. V. in Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk Meschede Steinstr. 21 5778 Meschede Tel.: 0291/3001	12. 7. 1977		
Minden Beratungsstelle für Schwangerschafts- konflikt (§ 218), Familienplanung, Sexualberatung Kuhlenstr. 5 4950 Minden Tel.: 0571/29840	Anerkennung durch Bund. Durch die EKvW am 14. 12. 1976		
Münster Ev. Gemeindedienst der Inneren Mission Hörsterstr. 29 4400 Münster Tel.: 0251/40066	21. 6. 1977		
Schwerte Psychologische Beratungs- stelle der Ev. Kirchen- gemeinde Schwerte Jägerstr. 5 5840 Schwerte Tel.: 02304/17040	29. 3. 1977		

Verwaltungsausbildung und -fortbildung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 9. 1988
Az.: A 7-25

Programm 1989

I. Ausbildung für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten

1. Auszubildende des Jahrganges 1986/89
Termine:
23. 1. – 27. 1. 1989 Abschlußabschnitt
22. 2. – 24. 2. 1989 Abschlußabschnitt
10. 4. – 14. 4. 1989 Abschlußabschnitt
26. 4. – 27. 4. 1989 Schriftliche Prüfung
14. 6. – 16. 6. 1989 Mündliche Prüfung
Tagungsstätte: Ev. Freizeitheim Hagen-Holthausen
2. Auszubildende des Jahrgangs 1987/90
Termine:
21. 11. 88 – 25. 2. 1989 Mittelstufe
8. 5. – 12. 5. 1989 Zwischenabschnitt
5. 6. – 9. 6. 1989 Zwischenabschnitt
Tagungsstätte: Berufsschule Soest/Ev. Freizeitheim Hagen-Holthausen
3. Auszubildende des Jahrgangs 1988/91
Termine:
27. 2. – 21. 6. 1989 Unterstufe
4. Auszubildende des Jahrgangs 1989/92
Termine:
4. 12. – 8. 12. 1989 Einführungsabschnitt

Tagungsstätte: Berufsschule Soest/Ev. Freizeitheim Hagen-Holthausen

II. Grundkurse/Fachkurse

1. Grundkurs 1988/89

Termine:

- 9. 1. – 13. 1. 1989
- 30. 1. – 3. 2. 1989
- 20. 2. – 24. 2. 1989
- 17. 4. – 21. 4. 1989

2. Grundkurs 1989

Termine:

- 29. 5. – 2. 6. 1989
- 12. 6. – 16. 6. 1989
- 7. 8. – 11. 8. 1989
- 4. 9. – 8. 9. 1989
- 11. 9. – 15. 9. 1989
- 2. 10. – 6. 10. 1989
- 27. 11. – 1. 12. 1989
- 11. 12. – 15. 12. 1989

Meldefrist: 29. 3. 1989

Teilnahmegebühr: 16,- DM je Veranstaltungstag

Tagungsstätte: Ev. Freizeitheim Ascheloh, Halle

3. Fachkursus Finanzwesen

Termine:

- 23. 1. – 27. 1. 1989
- 13. 2. – 17. 2. 1989
- 6. 3. – 10. 3. 1989
- 17. 4. – 21. 4. 1989

Meldefrist: 23. 11. 1988

Teilnahmegebühr: 16,- DM je Veranstaltungstag

Tagungsstätte: Ev. Freizeitheim Ascheloh, Halle

4. Fachkursus Bau- und Liegenschaftsverwaltung

Termine:

- 14. 8. – 18. 8. 1989
- 4. 9. – 8. 9. 1989
- 2. 10. – 6. 10. 1989
- 13. 11. – 17. 11. 1989

Meldefrist: 12. 5. 1989

Teilnahmegebühr: 16,- DM je Veranstaltungstag

Tagungsstätte: Haus Ortlohn, Iserlohn

5. Fachkursus Dienst- und Arbeitsrecht

Termine:

- 21. 8. – 25. 8. 1989
- 18. 9. – 22. 9. 1989
- 16. 10. – 20. 10. 1989
- 6. 11. – 10. 11. 1989

Meldefrist: 21. 5. 1989

Teilnahmegebühr: 16,- DM je Veranstaltungstag

Tagungsstätte: Ev. Freizeitheim Ascheloh, Halle
Der Fachkursus Kirchliches Verwaltungswesen findet voraussichtlich Anfang 1990 statt.

III. Verwaltungslehrgang II

1. Verwaltungslehrgang II/A 1987/89

Termine:

- 9. 1. – 13. 1. 1989
- 16. 1. – 20. 1. 1989
- 13. 2. – 17. 2. 1989
- 6. 3. – 10. 3. 1989

10. 4. – 14. 4. 1989 Schriftliche Prüfung

1. 6. – 2. 6. 1989 Mündliche Prüfung

Teilnahmegebühr: 16,- DM je Veranstaltungstag

Tagungsstätte: Stille Kammer, Bielefeld-Senne

2. Verwaltungslehrgang II/B 1988/90

Termine:

- 16. 1. – 20. 1. 1989
- 13. 2. – 17. 2. 1989
- 6. 3. – 10. 3. 1989
- 8. 5. – 12. 5. 1989
- 5. 6. – 9. 6. 1989
- 14. 8. – 18. 8. 1989
- 28. 8. – 1. 9. 1989
- 18. 9. – 22. 9. 1989
- 16. 10. – 20. 10. 1989
- 13. 11. – 17. 11. 1989
- 11. 12. – 15. 12. 1989

Teilnahmegebühr: 16,- DM je Veranstaltungstag

Tagungsstätte: Ev. Heimvolkshochschule Lindenhof, Bielefeld-Bethel

3. Verwaltungslehrgang II/A 1989/91

Termine:

- 14. 8. – 18. 8. 1989
- 18. 9. – 22. 9. 1989
- 16. 10. – 20. 10. 1989
- 13. 11. – 17. 11. 1989
- 11. 12. – 15. 12. 1989

Meldefrist: 12. 5. 1989

Teilnahmegebühr: 16,- DM je Veranstaltungstag

Tagungsstätte: Stille Kammer, Bielefeld-Senne

IV. Hinweise zur Anmeldung

Die Bekanntgabe der einzelnen Veranstaltungstermine für die Kurse und den Verwaltungslehrgang II beinhaltet gleichzeitig die **Ausschreibung**. Einzelausschreibungen erfolgen nicht mehr. Wir bitten deshalb die jeweiligen **Meldefristen** zu beachten.

Die **Zulassungsvoraussetzungen** für die Kurse und den Verwaltungslehrgang II ergeben sich aus der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge (VLO). Wir verweisen dazu auf das Kirchliche Amtsblatt Nr. 5 vom 24. Juni 1988, S. 73 ff.

Über die Zulassung entscheidet das Landeskirchenamt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze. Die Kurse werden ab einer Teilnehmerzahl von 15 Personen durchgeführt.

Der Anmeldung bitten wir jeweils folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie dem Landeskirchenamt nicht bereits vorliegen:

- a) einen Lebenslauf mit Darstellung der Ausbildung und des beruflichen Werdeganges sowie ein Lichtbild;
- b) das letzte Schulzeugnis, Zeugnisse über frühere Tätigkeiten und über abgelegte Prüfungen;
- c) eine Stellungnahme des Dienststellenleiters nach besonderem Vordruck;
- d) eine pfarramtliche Stellungnahme.

Die vollständigen Unterlagen müssen vor Ablauf der Meldefrist beim Landeskirchenamt in Bielefeld vorliegen. Später eintreffende Anmeldun-

gen können nicht bei der Entscheidung über die Zulassung berücksichtigt werden.

Die **Teilnahmegebühr** ist eine Pauschalgebühr und wird für jeden Veranstaltungstag erhoben. Sie beträgt z. Z. 16,- DM. Einzelheiten hierzu geben wir mit der Zulassung bekannt.

Abschlußkolloquien für die Aufbauausbildung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 9. 1988
Az.: C 18-15/2

Abschlußkolloquien nach §§ 8, 9 und 10 der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO i. d. F. d. Bekanntmachung v. 20. 11. 1984 [KABl. S. 107] Änderung v. 17. 12. 1987 [KABl. 1988 S. 1]) finden statt:

Donnerstag, 2. Februar 1989 und
Donnerstag, 14. September 1989

Mitarbeiter müssen sich zum Kolloquium nach erfolgreicher Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen (§ 8 VSBMO) beim Landeskirchenamt schriftlich anmelden. Die Meldung muß spätestens 6 Wochen vor dem Termin des Kolloquiums beim Landeskirchenamt eingehen. Ihr sind Nachweise über den erfolgreichen Abschluß der vorgeschriebenen Lehrgänge sowie ein ausführlicher schriftlicher Bericht über die derzeitige Berufstätigkeit und ein Vorschlag für ein Thema aus den Lehrgängen oder aus dem Praxisbereich zum Inhalt des Kolloquiums beizufügen.

Die Inhalte des Kolloquiums ergeben sich zum einen durch das vom Mitarbeiter selbst benannte Thema aus den Lehrgängen oder aus dem Praxisbereich und zum anderen aus einem von dem Ausschuß für die Durchführung des Kolloquiums festgelegten Thema.

Die Zulassung zum Kolloquium wird den Mitarbeitern bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin des Kolloquiums schriftlich mitgeteilt.

Urkunde über die Neufestsetzung der Grenze zwischen den evangelischen Kirchengemeinden Gütersloh und Isselhorst im Bereich der Hofstelle Beerhorn

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Gütersloh und der Evangelischen Kirchengemeinde Isselhorst (beide Kirchenkreis Gütersloh) verläuft im Bereich der Hofstelle Beerhorn künftig wie folgt:

Sie beginnt im Südosten am Schnittpunkt der Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Isselhorst mit der Brockhäger Straße und folgt dieser in nordwestlicher Richtung. Nach ca. 340 Metern trifft sie auf den Vorfluter 080002, dessen Verlauf sie in allgemein südwestlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Isselhorst übernimmt.

§ 2

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Isselhorst, die im Bereich der Hofstelle Beerhorn auf dem in § 1 beschriebenen Gebiet ihren Wohnsitz haben, werden Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Gütersloh.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. September 1988 in Kraft.
Bielefeld, den 1. August 1988

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dringenberg Dr. Stiewe
Az.: 27323/A 5-05/Isselhorst/Gütersloh

Urkunde

Die durch Urkunde vom 1. August 1988 – Az.: 27323/A 5-05/Isselhorst/Gütersloh – von der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – in Bielefeld vorgenommene Neufestsetzung der Grenze zwischen den evangelischen Kirchengemeinden Gütersloh und Isselhorst im Bereich der Hofstelle Beerhorn wird gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (Preußische Gesetzesammlung S. 221) für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 15. August 1988

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
Rather

(L. S.)
– 48.5-8011 –

Pfarrstellen mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 9. 1988
Az.: A 6-02

Die Kirchenleitung hat die folgenden Pfarrstellen als Stellen festgestellt, in denen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann:

8. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Iserlohn
2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Drewers-Süd, Kirchenkreis Recklinghausen
1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Lienen, Kirchenkreis Tecklenburg
3. Pfarrstelle der Evang.-ref. Kirchengemeinde Niederschelden, Kirchenkreis Siegen.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

- Pastor im Hilfsdienst Thomas Bracht am 11. September 1988 in Arnsberg;
 Pastorin im Hilfsdienst Barbara von Bremen am 18. September 1988 in Querenburg;
 Pastor im Hilfsdienst Hans-Christian Heine am 24. Juli 1988 in Bielefeld;
 Pastor im Hilfsdienst Helmut Mahnke am 4. September 1988 in Hagen-Helfe;
 Pastor im Hilfsdienst Ulrich Tetzner am 11. September 1988 in Frönsberg.

Erneute Übertragung der Ordinationsrechte:

Herrn Michael Paulini, Brilon, sind nach Anhörung der Kirchenleitung der Ev. Kirche A.B. in der Sozialistischen Republik Rumänien die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten erneut übertragen worden.

Bestätigt sind:

folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Gütersloh am 2. Juli 1988:

- Pfarrer Dieter Kratzenstein, Bielefeld, zum Superintendenten,
- Pfarrer Dr. theol. Detlef Reichert, Gütersloh, zum Synodalassessor,
- Pfarrer Helmut Schulz, Quelle-Brock, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors,
- Pfarrer Fritz Steegen, Gütersloh, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors;

folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Hagen am 29. Juni 1988:

- Pfarrer Hans-Günther Blomeier, Hagen-Erlöser, zum Synodalassessor,
- Pfarrer Siegfried Gras, Haspe, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors,
- Pfarrer Gerd-Hinrich Ostermann, Haspe, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors (Wiederwahl);

folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Herne am 2. Juli 1988:

- Pfarrer Helmut Schröder, Baukau, zum Synodalassessor (Wiederwahl),
- Pfarrer Eberhard Naumann, Herne-Christus, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors (Wiederwahl),
- Pfarrer Harald Mallas, Eickel, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors;

folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Lüdenscheid am 29. Juni 1988:

- Pfarrer Hans-Ulrich Köster, Lüdenscheid-Johannes, zum Superintendenten,
- Pfarrer Bernd Rudolph, Lüdenscheid-Auferstehung, zum Synodalassessor,
- Pfarrer Hartmut Ebmeier, Herscheid, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors,
- Pfarrer Hans-Günter Haas, Meinerzhagen, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors;

folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Paderborn am 1. Juli 1988:

- Pfarrer Gerhard Wöhrmann, Steinheim, zum Synodalassessor,
- Pfarrer Matthias Fritzsche, Bruchhausen, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors,
- Pfarrer Georg Kranz, Hövelhof, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors.

Berufen sind:

Pastorin im Hilfsdienst Annette Bethlehem zur Pfarrerin der Evang. Kirchengemeinde Lienen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg;

Pastor im Hilfsdienst Kurt Blecher zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Wanne-West (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne;

Pastor im Hilfsdienst Detlef Brandenburger zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Rothhausen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pfarrer Rolf Dringenberg, Evang. Kirchengemeinde Bottrop-Batenbrock, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Rheda (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh;

Pastor im Hilfsdienst Martin Frederking zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Rhynern-Drechen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm;

Pfarrer Johannes Gerit Funke, Evang. Kirchengemeinde Dahlhausen, Kirchenkreis Bochum, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Oberdorf (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-West;

Pfarrerinnen Elke Hadler, Evang. Kirchengemeinde Drewers-Süd, Kirchenkreis Recklinghausen, zur Pfarrerin des Kirchenkreises Recklinghausen (12. Kreispfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Achim Heckel zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Kierspe (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid;

Pastor im Hilfsdienst Karl Henschel zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Haltern (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pastor im Hilfsdienst Andres Michael Kuhn zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Iserlohn (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Lamers zum Pfarrer der Evang. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Unna-Königsborn (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna;

Pfarrer Dr. theol. Hans-Martin Lübking, Evang. Kirchengemeinde Gütersloh, Kirchenkreis Gütersloh, zum Pfarrer und Dozenten im Pädagogischen Institut der Evang. Kirche von Westfalen, Schwerte-Villigst (7. landeskirchliche Pfarrstelle);

Herr Michael Paulini zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Brilon (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg;

Pfarrer Joachim Poggenklaß, Vereinigte Kirchenkreise Dortmund, zum Pfarrer der Evang.-Luth. Bodelschwingh-Kirchengemeinde Bielefeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pastorin im Hilfsdienst Dagmar Schröder zur Pfarrerin des Kirchenkreises Herford (2. Pfarrstelle);

Pfarrer i. W. Dr. rer. soz. Albrecht-Sigbert Seippel zum Beauftragten in die landeskirchliche Pfarrstelle der Evang. Kirche von Westfalen für die Seelsorge an Kriegsdienstverweigerern und Zivildienstleistenden, Schwerte-Villigst;

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Walter zum Pfarrer für Kindergottesdienstarbeit im Pädagogischen Institut der Evang. Kirche von Westfalen, Schwerte-Villigst (6. landeskirchliche Pfarrstelle).

Beurlaubt sind:

Pfarrer Erwin Brümmerstedt, Evang. Kirchengemeinde Annen, Kirchenkreis Hattingen-Witten, gem. § 21 Abs. 3 PfdG;

Pastorin im Hilfsdienst Beate Balzer infolge Berufung in den Dienst der von Bodelschwinghschen Anstalten Bethel.

In den Wartestand versetzt worden sind:

Pfarrer Horst Klein, Evang. Kirchengemeinde Neunkirchen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, infolge Berufung in den Dienst der Stiftung Eben-Ezer Heilerziehungs- und Pflegeanstalt in Lemgo;

Pfarrer Kurt Oberschäfer, Kirchenkreis Paderborn (1. Pfarrstelle), zwecks Wahrnehmung eines Dienstes beim Deutschen Allgemeinen Sonntagsblatt;

Pfarrer Wolfgang Riewe, Evang. Kirchengemeinde Hennen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn, zwecks Wahrnehmung eines Dienstes beim Diakonischen Werk der EKD;

Pfarrerinnen Brigitte Schulz, Evang. Kirchengemeinde Milspe, Kirchenkreis Schwelm, gemäß § 61 d Abs. 1 PfdG.

In den Ruhestand getreten sind:

Superintendent Dr. theol. Klaus Burba, Inhaber der für den Superintendenten errichteten Pfarrstelle des Kirchenkreises Gelsenkirchen, zum 12. September 1988;

Superintendent Wolfgang Buscher, Inhaber der für den Superintendenten errichteten Pfarrstelle des Kirchenkreises Arnsberg, zum 16. September 1988;

Pfarrer Siegfried Boeddinghaus, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Bönen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm, zum 1. Oktober 1988;

Pfarrer Hans Burghardt, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Rheda (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. Oktober 1988;

Pfarrer Erland Geck, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Sennestadt (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. Oktober 1988;

Pastor Hans-Jürgen Graeske, Prediger des Martinswerkes e. V. Dorlar in Schmallenberg zum 1. Oktober 1988;

Pfarrer Gerhard Grothe, Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Elsey in Hohenlimburg (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Oktober 1988;

Pfarrer Volker Gürke, Auslandspfarrer in Davos (Schweiz), zum 1. Oktober 1988;

Pfarrer Reinhold Henkel, Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Kleinenbremen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden, zum 1. Oktober 1988;

Pfarrer Walter Landgraf, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Hiltrop (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum, zum 1. Oktober 1988;

Pfarrer Ihno Leding, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Lengerich (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg, zum 1. Oktober 1988;

Pfarrer Wolfgang Liebing, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Lügde (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn, zum 1. Oktober 1988;

Pfarrer Dr. theol. Gerhard Limberg, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Rhynern-Drechen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm, zum 1. Oktober 1988;

Pastor Christoph Scheffler, Pfarrstellenverwalter der Evang. Kirchengemeinde Girkhausen-Langewiese (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein, zum 1. Oktober 1988;

Superintendent Dr. theol. Klaus von Stieglitz, Pfarrer der Evang. Heliand-Kirchengemeinde Dortmund und Superintendent des Kirchenkreises Dortmund-Mitte, zum 1. Oktober 1988;

Pfarrer Gotthilf Wahl, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde St. Victor Herringen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm, zum 1. Oktober 1988;

Pfarrer Dr. theol. Rolf Walker, Pfarrer am Westfälischen Landeskrankenhaus Lengerich, zum 1. Oktober 1988.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Wilhelm Borchert, zuletzt Pfarrer in Evingsen, Kirchenkreis Iserlohn, am 4. August 1988 im Alter von 78 Jahren;

Pastor i. R. Ernst Gregor, zuletzt Prediger in Freckenhorst, Kirchenkreis Münster, am 29. August 1988 im Alter von 83 Jahren;

Pastor i. R. Friedrich Harms, zuletzt Prediger des Kirchenkreises Hamm, am 14. August 1988 im Alter von 85 Jahren;

Pfarrer i. R. Friedrich Türger, zuletzt Pfarrer in Ende, Kirchenkreis Hagen, am 3. September 1988 im Alter von 76 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) die Kreisstellen, für die Bewerbungsgesuche an den Herrn Superintendenten zu richten sind:

11. Kreisstelle Bochum (Krankenhausseelsorge);

9. Kreisstelle Siegen (Beratungsarbeit);

b) die Verbandspfarrstelle, für die Bewerbungsgesuche an den Vorsitzenden des Vorstandes der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, Jägerstraße 5, 4600 Dortmund 1, zu richten sind:

13. Verbandspfarrstelle der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund (Telefonseelsorge);

c) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Crange, Kirchenkreis Herne;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Hennen, Kirchenkreis Iserlohn;

1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Kleinenbremen, Kirchenkreis Minden;

2. Pfarrstelle der Evang. Erlöser-Kirchengemeinde Marl, Kirchenkreis Recklinghausen;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Mengede, Kirchenkreis Dortmund-West;

4. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Milspe, Kirchenkreis Schwelm;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Stiepel, Kirchenkreis Bochum;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich, Kirchenkreis Recklinghausen;

II. Kirchengemeinde mit dem Heidelberger Katechismus:

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Ochtrup, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

d) eine ständige Stelle für den Hilfsdienst an der Westfälischen Klinik für Psychiatrie in Lengerich, die auch im eingeschränkten Dienstverhältnis wahrgenommen werden kann. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 4800 Bielefeld 1, zu richten.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Herr Kirchenmusikdirektor Wolfram Ellinghaus ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1988 für die Dauer von fünf Jahren erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Herford berufen worden. Die Wiederberufung erfolgte durch den Kreis-synodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Sabine Blömker, Ahornstraße 2, 4350 Recklinghausen;

Angela Bomke, Westricher Straße 79, 4600 Dortmund 72;

Asgard Franz, Durchholzstraße 52, 4390 Gladbeck;

Siegbert Gatawis, Haverskamp 7, 4690 Herne 1;

Dr. med. Elisabeth Gedeon, geb. Baretta, Niermannsweg 10, 4650 Gelsenkirchen;

Andrea Grünke, Parkstraße 14, 4650 Gelsenkirchen;

Imke Nörtemann, Inselweg 17, 4630 Bochum 6;

Matthias Paul, Karl-Friedrich-Friesen-Straße 62, 4690 Herne 1;

Adelheid Pilz, geb. Becker, Käthe-Kollwitz-Weg 7, 4630 Bochum 6;

Sabine Schmidtke, Eickeler Straße 76, 4690 Herne 2;

Ulrich Schumacher, Bokermühlstraße 34, 4650 Gelsenkirchen;

Ulrike Sgodda, Devensstraße 30, 4650 Gelsenkirchen-Horst;

Thorsten Spitzer, Krayer Straße 25, 4630 Bochum 6;

Helmar Struppek, Ückendorfer Straße 257, 4650 Gelsenkirchen;

Martin Vogt, Margenboomstraße 38, 4352 Herten;

Martina Wahl, Flöz Sonnenschein 60, 4650 Gelsenkirchen;

Ulrike Werthmann, Im Pastoratsbusch 24, 4630 Bochum 1.

Stellenangebot:

Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Elberfeld sucht dringend Leiter/in/Buchhalter/in für das kamerale Finanzwesen.

Wir setzen neben entsprechender Ausbildung in der Verwaltung praktische Erfahrung voraus, damit die umfänglichen Haushaltsplanungs-, Kassen- u. Buchungsgeschäfte (über EDV) selbständig mit einem kleinen Mitarbeiter-Team abgewickelt werden.

Bewerber müssen der Ev. Kirche angehören. Die Stelle ist bis BAT IV b bewertet.

Nähere Auskunft gibt gerne der Geschäftsführer, Herr Reiter (0202/49394-63). Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir an: Diakonisches Werk des Kirchenkreises Elberfeld, Deweerthstr. 117, 5600 Wuppertal 1.

Bei den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund ist die Stelle des Rechnungsprüfers und Leiters des Rechnungsprüfungsamtes nach dem Eintritt des Stelleninhabers in den Ruhestand zum 1. Mai 1989 neu zu besetzen. Es handelt sich um eine Kirchenbeamtenstelle, die nach Besoldungsgruppe A 13 BBO bewertet ist.

Die Vereinigten Kirchenkreise sind ein Verband der 58 evangelischen Kirchengemeinden und 5 Kirchenkreise in Dortmund und Lünen. Neben dem Rechnungsprüfer sind 5 Mitarbeiter(innen) im Rechnungsprüfungsamt tätig.

Wir suchen eine kirchlich engagierte und verantwortungsbewußte sowie einsatzbereite und entscheidungsfreudige Persönlichkeit evangelischer Konfession mit mehrjähriger Erfahrung im Verwaltungsdienst und fundierten Kenntnissen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Bewerber(innen) sollten die 2. Verwaltungsprüfung abgelegt und EDV-Kenntnisse haben.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen und Lichtbild richten Sie bitte an die Personalabteilung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, Jägerstraße 5, 4600 Dortmund 1.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Dieter Lührmann: „**Das Markusevangelium**“ (Handbuch zum Neuen Testament, Bd. 3), Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 1987, XI, 283 S., Ln., 78,- DM (br., 48,- DM).

Das „Handbuch“ repräsentiert beste deutsche exegetische Tradition; es wurde von Hans Lietzmann begründet, von Günther Bornkamm fortgeführt und wird jetzt von dem Betheler Neutestamentler Andreas Lindemann herausgegeben. Es ist in seiner theologischen Prägnanz und philologischen Qualität für Theologen bestimmt. Dieter Lührmanns Kommentar steht ganz in der guten Tradition des „Handbuchs“.

Der Vf. hat sich seit langem mit dem Markusevangelium beschäftigt. Er leitet mit Bob Guelich das Seminar zum Markusevangelium bei den jährlichen Kongressen der Studiorum Novi Testamenti Societas und kann die internationale Forschung zum Markusevangelium in seinem Kommentar berücksichtigen.

Die Einleitung enthält Abschnitte über den Text, den Verfasser, den Stil, die Welt, die Quellen, das Werk und die Auslegung. Es folgt ein ausführliches Inhaltsverzeichnis. Sodann wird das Evangelium in übersichtlichen Textzusammenhängen und im Ganzen erklärt. Die Auslegung setzt sich mit der neuen Forschung auseinander. Sie ist klar und erfordert oft die Lektüre weiterer Literatur. Diese wissenschaftliche Auslegung bringt allen, die im praktischen Amt der Kirche stehen, großen Gewinn; sie erfordert ein gründliches Studium des griechischen Textes.

Wertvoll sind die Beilagen – z. B. über „die Ausrüstung der kynischen Wanderphilosophen“, über „das Problem des Census“, über „jüdische Aufstände gegen Rom als ‚Könige‘“. Die Beilagen sind am Schluß des Werkes abgedruckt.

Innerhalb der Auslegung finden wir 33 Exkurse und exkursartige Erläuterungen. Ich nenne einige Beispiele: „Der Anfang des Evangeliums“, „Apokalypsen“, „Die Einsetzungsworte des Herrenmahls“, „Gleichnis“, „Das Grab Jesu“, „Herodianer“, „Herrschaft Gottes“, „Johannes der Täufer“, „Kreuzigung“, „Menschensohn“, „Das textkriti-

sche Problem des Mk-Schlusses“, „Streitgespräche“, „Wundergeschichten“, „Die Zuständigkeit des Synhedriums für Kapitalgerichtsbarkeit“, „Die Zwölf“.

Das Buch kann allen Theologinnen und Theologen zur Predigtvorbereitung empfohlen werden. Unentbehrlich ist es für eine wissenschaftliche Lektüre des Markusevangeliums. Es besticht durch seine Nüchternheit. K.-F. W.

Jörg Zink: „**Tief ist der Brunnen der Vergangenheit**“. Eine Reise durch die Ursprungsländer der Bibel, Kreuz Verlag, Stuttgart, 1988, 400 S. mit 800 Fotos, ausklappbaren Landkarten auf Vorder- und Rücksatz, Format 19,5 × 26 cm, Ln., 78,- DM.

„Tief ist der Brunnen der Vergangenheit. Sollte man ihn nicht unergründlich nennen?“ So beginnt Thomas Manns großer Roman „Joseph und seine Brüder“.

Der erste Satz ist ein guter Titel für Jörg Zinks Fotoband zur Bibel, der Jerusalem und Galiläa, darüber hinaus aber auch den ganzen altorientalischen Raum lebendig werden läßt. Eine Kultur- und Geistesgeschichte, die uns in großartiger Weise anschaulich gemacht wird!

Die Reise führt durch die heutigen Länder Iran, Irak, Syrien, Libanon, Israel, Jordanien, Arabische Halbinsel und Jemen, Ägypten, Cypern, Türkei, Griechenland und Italien. Menschen, Landschaften, archäologische Stätten. Jörg Zink hat von seinen zahlreichen Reisen bestes Bildmaterial mitgebracht, und – er kann erzählen. Bild und Wort: in diesem Band eine unnachahmliche Ergänzung. Jörg Zink ist gleichermaßen Theologe und Künstler. Die Bibel wird in einen weiten Raum gestellt. Ziel der Geschichte, die uns durch Jörg Zink so lebendig vor Augen gestellt wird, ist Jesus Christus. Mit ihm beginnt eine neue Zeit – nun auch in Europa.

„Europa – Tochter des Orients.“ So lautet Zinks Einleitung. Und dann beginnt die große Reise – durch Bild und Wort gleichermaßen wissenschaftlich und allgemeinverständlich – mit dem ersten Kapitel: „Schau mit mir in den Brunnen. Die Urkultur Mesopotamiens.“ Dann die weiteren Wege: II. „Wanderer Abraham. Nomadenwege in Syrien“; III. „Ein Ausbruch in die Freiheit. Ägypten und die Wüste Sinai“; IV. „Ein Taum wird Wirklichkeit. David, Salomo und die Phönizer“; V. „Die Königin von Saba und die Weihrauchstraße. Der Jemen und der Süden Arabiens“; VI. „Tausend Jahre Israel. Assur, Babylon und die Perser“; VII. „Spuren einer Kindheit. Nazareth und Bethlehem“; VIII. „Gesegnetes Land. Jesus in Galiläa“; IX. „Das Mysterium von Tod und Leben. Jesus in Jerusalem“; X. „Vom Geist getrieben. Die erste Kirche in Syrien“; XI. „Eine mühsame Reise. Kleinasien – Griechenland – Rom“; XII. „Schreibe dem Engel der Gemeinde. Die Orte der Apokalypse des Johannes“. Zeittafeln, Karten und Ortsregister erschließen das Werk.

Das Buch gehört zu den schönsten Büchern dieses Herbstes. Eine Kostbarkeit, an der viele Menschen teilhaben sollten! K.-F. W.

Karl Heinrich Rengstorf und Siegfried von Kortzfleisch: **„Kirche und Synagoge“**. Handbuch zur Geschichte von Christen und Juden. Darstellung und Quellen. Zwei Bände (dtv 4478), Deutscher Taschenbuch Verlag, München, 1988, 1250 S., geb., 68,- DM.

Dieses Handbuch, zuerst 1968 erschienen, ist der Versuch, alle Teile der Christenheit in ihren Begegnungen mit dem Judentum darzustellen. Das Gegeneinander, das Nebeneinander, das Miteinander. Ein langer, von vielen Leiden bestimmter Weg. Im vorliegenden Handbuch werden vor allem die religions- und kirchengeschichtlichen Aspekte dargestellt; politische, kulturelle und soziale Momente erscheinen im Zusammenhang mit den religiösen Phänomenen.

Evangelische, katholische und jüdische Gelehrte aus verschiedenen Ländern geben zusammen einen Überblick von der neutestamentlichen Zeit bis an die Schwelle der letzten großen Verfolgung der Juden im Dritten Reich. Ein großartiges Sammelwerk, das durch Personen- und Ortsregister erschlossen wird.

Die Bände bieten viele Anregungen und Materialien für den Religionsunterricht und die Erwachsenenbildung in der Gemeinde. Die christliche Gemeinde ist immer neu aufgerufen, sich dem christlich-jüdischen Dialog zu stellen. Dazu bedarf es nicht nur des guten Willens, sondern der umfassenden Information – über den deutschsprachigen Bereich hinaus. Mit Gedanken zu Leo Baeck und zur „Schicksalswende“ 1933“ endet das Buch.

Mit Auschwitz ist dann etwas Neues, Ungeheuerliches eingetreten. Wir sagen nun: „vor Auschwitz“ und „nach Auschwitz“. Das Thema „Kirche und Synagoge“ darf nicht untergehen. Darum ist die Taschenbuchausgabe dieses Handbuches notwendig. K.-F. W.

Paul Tillichs Werke

Paul Tillich: **„Religiöse Schriften“**. Hrsg. von Robert P. Scharlemann (Hauptwerke. Hrsg. von Carl Heinz Ratschow, Bd. 5), Verlag Walter de Gruyter, Berlin – New York, 1988, XVI/325 S., Ln., 98,- DM.

Nach den „Religionsphilosophischen Schriften“ Tillichs (vgl. KABl. 1988, Nr. 5, S. 139 f.) ist nun im Rahmen der „Hauptwerke“ ein weiterer Band anzuzeigen.

Zum Titel dieses Buches schreibt der Herausgeber: „Als Prototyp einer religiösen Schrift . . . darf man Schleiermachers ‚Reden über die Religion‘ (1799) nennen. Wie dieses Werk, in dem Schleiermacher zeigen wollte, daß selbst diejenigen unter seinen gebildeten Zeitgenossen, die die Religion verachteten, in einem anderen als in dem gewohnten Sinne noch religiös waren, wollten Tillichs religiöse Schriften das Wesen der Religion in weitem Sinne darstellen und dabei den religiösen Sinn selbst vermitteln“ (S. 15).

Es lag nun in der Entscheidung des Herausgebers, welche unter den religiösen Schriften – abgesehen von den Predigtsammlungen – als „Hauptwerke“ zu gelten haben. Scharlemann hat die folgenden Schriften ausgewählt: 1. „Die religiöse Lage der Gegenwart“ (1926); 2. „Das Dämonische. Ein Beitrag zur Sinndeutung der Geschichte“ (1926); 3. „Nichtkirchliche Religionen“ (1929); 4. „The Courage to Be“ (1952); 5. „Dynamics of Faith“ (1957); 6. „Christianity and the Encounter of the World Religions“ (1963).

Nach dem Prinzip der „Hauptwerke“ werden Schriften Tillichs in der Sprache der Erstveröffentlichung abgedruckt. Wir haben in diesem Band drei Schriften des jungen Tillich (in deutscher Sprache) und drei des alten Tillich (in englischer Sprache). Die Lektüre zeigt, daß das o. a. Prinzip richtig ist, denn Rückübersetzungen (hier aus der englischen in die deutsche Sprache) sind immer problematisch. Wer Tillich lesen (oder wieder lesen) will, muß sich an die „Hauptwerke“ halten.

Tillich hat seine Zeit und die in ihr wirkenden Kräfte ernst genommen, aber er ist ihnen nicht verfallen. Er hat bleibende Bedeutung in der Theologie und in vielen anderen Disziplinen. Mit Tillich ist der interdisziplinäre Dialog nicht nur möglich, sondern geboten. Am Schluß noch eine grundsätzliche Überlegung: Theologie ist heute oft allzusehr von Sekundärliteratur überwuchert. Halten wir uns an die Quellen! Lesen wir die selbständigen, weiterführenden Denker! K.-F. W.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

4800 Bielefeld 1

**EV. KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH**

5804 HERDECKE 2

0003